



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 8. April 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat uns Ihr Vorgänger zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11; abgekürzt VPR) eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Der Kanton St.Gallen steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber und begrüsst insbesondere die Neuausrichtung des Rechtsmittelwegs bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden und den Verzicht auf den November-Blankotermin in Wahljahren. Auch die gesetzliche Verankerung der Überprüfung der Plausibilität der Gemeindeergebnisse durch die Kantone ist zu begrüssen, da sie zur frühzeitigen Erkennung von Fehlern und damit letztlich zur Korrektheit und Vertrauenswürdigkeit der Abstimmungsergebnisse beiträgt.

Die vorgeschlagene neue Regelung zum Einsatz von Abstimmungsschablonen hingegen wirft zahlreiche Fragen auf – namentlich mit Blick auf Kantone, die eigene, maschinenlesbare Stimmzettel für die elektronische Auszählung (E-Counting) einsetzen. Wir regen deshalb an, den betreffenden Absatz und die dazugehörigen Erläuterungen zu präzisieren und insbesondere dahingehend zu ergänzen, dass das Ziel, dass sehbehinderte und blinde Stimmberechtigte ihre Stimmen selbständig und ohne fremde Hilfe abgeben können, auch durch die Ermöglichung der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) erreicht werden kann.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen wollen Sie dem Anhang zu diesem Schreiben entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
spr@bk.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte»

Im Zusammenhang mit der genannten Vorlage weist die Regierung des Kantons St.Gallen im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Art. 6 Abs. 2 E-BPR: Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen

Die Regierung unterstützt das Anliegen, dass zukünftig sehbehinderte und blinde Stimmberechtigte ihre Stimmen selbständig und ohne fremde Hilfe abgeben können. Sie anerkennt auch, dass dieses Ziel im Fall von Gemeinden, welche die vom Bund gedruckten eidgenössischen Stimmzettel verwenden, unter Zuhilfenahme von Abstimmungsschablonen erreicht werden kann und nimmt zur Kenntnis, dass die Kosten für die Produktion und den Vertrieb solcher Abstimmungsschablonen grundsätzlich beim Bund – und nicht bei Kantonen und Gemeinden – anfallen werden (Abschnitt 4.1 des erläuternden Berichts).

Im Kanton St.Gallen setzen jedoch verschiedene Gemeinden E-Counting-Systeme mit maschinenlesbaren Stimmzetteln ein. Diese maschinenlesbaren Stimmzettel zeichnen sich dadurch aus, dass *alle in der betreffenden Gemeinde zur Abstimmung gelangenden Vorlagen auf ein und demselben Stimmzettel* aufgeführt sind (müssten die Vorlagen auf mehrere Stimmzettel verteilt werden, würde sich die Dauer des Scannings vervielfachen und das Hauptargument für E-Counting würde hinfällig). Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Platz auf dem Stimmzettel optimal ausgenutzt wird, folglich unterscheidet sich die Gestaltung der maschinenlesbaren Stimmzettel je nach Anzahl Vorlagen und Länge der Geschäftsbezeichnungen von Urnengang zu Urnengang und von Gemeinde zu Gemeinde. Die Regierung hat deshalb grosse Zweifel, ob eine Standardisierung von maschinenlesbaren Stimmzetteln (analog zu jener der vom Bund gedruckten eidgenössischen Stimmzettel) und damit die Verwendung von standardisierten Abstimmungsschablonen überhaupt möglich ist, ohne dadurch Sinn und Zweck von E-Counting zu unterlaufen. Eine mögliche Alternative wäre die Produktion von massgeschneiderten Schablonen durch jede E-Counting-Gemeinde vor jedem Urnengang. Eine solche Lösung wäre jedoch mit erheblichen Kosten und einem nicht abschätzbaren logistischen Aufwand (Wie viele Betroffene gibt es überhaupt? Wie kommen die Schablonen zu diesen Betroffenen – insbesondere zu betroffenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern?) verbunden. Aus Sicht der Regierung existiert zum jetzigen Zeitpunkt deshalb keine praxistaugliche Lösung, wie die im vorgeschlagenen Art. 6 Abs. 2 E-BPR festgeschriebene Anforderung im Fall von Gemeinden mit maschinenlesbaren Stimmzetteln durch den Einsatz von Abstimmungsschablonen erfüllt werden könnte.

Allerdings kann das Ziel, dass sehbehinderte und blinde Stimmberechtigte ihre Stimmen selbständig und ohne fremde Hilfe abgeben können, auch durch die Ermöglichung der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) erreicht werden. Das E-Voting-System der Schweizerischen Post, das auch vom Kanton St.Gallen eingesetzt wird, ist in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Anforderungen nach Ziff. 25.7.3 des Anhangs zur Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (SR 161.116; abgekürzt VEleS) bereits heute barrierefrei bedienbar. Darüber hinaus erfüllt der Kanton St.Gallen durch den Einsatz von maschinell lesbaren Stimmrechtsausweisen auch die in Art. 27g Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11; abgekürzt VPR) enthaltene Vorgabe betreffend Stimmberechtigte mit einer Behinderung. Die Gestaltung



der maschinell lesbaren Stimmrechtsausweise wurde auch vom Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) geprüft und gutgeheissen.

Aus Sicht des Kantons St.Gallen kann die in Art. 6 Abs. 2 E-BPR formulierte Anforderung daher auch dann erfüllt werden, wenn sich betroffene Stimmberechtigte in ihrer Gemeinde für E-Voting anmelden und damit die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe nutzen können. Die Regierung regt deshalb an, die vorgeschlagene Regelung sowie die dazugehörigen Erläuterungen in diesem Sinn zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

Art. 77 Abs. 3 E-BPR: Beschwerden

Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüssen. Sie greift ein wichtiges Anliegen der Kantone auf. Der Umstand, dass die Kantonsregierungen nach geltendem Recht auch dann zuständig sind, wenn Anträge gestellt oder Sachverhalte beanstandet werden, die über ihre Zuständigkeit hinausgehen, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die heutige Regelung sowie die damit verbundenen «institutionalisierten Nichteintretensentscheide» wurden denn auch sowohl vom Bundesgericht als auch von der Lehre wiederholt kritisiert.¹

Wir sind mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Anliegens der Kantone einverstanden. Lediglich sollte unseres Erachtens geprüft werden, ob nicht bereits im Einleitungssatz von Art. 77 Abs. 1 auf die Regelung von Abs. 3 hingewiesen werden könnte («Unter Vorbehalt von Absatz 3 kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden...»). Dies vor dem Hintergrund, dass gemäss den Erfahrungen der letzten zehn Jahre die Konstellation von Abs. 3 (bzw. des neuen Art. 80 Abs. 1 Bst. d) die Regel und die Fälle von Art. 77 Abs. 1 die Ausnahme bilden werden. So wäre denn auch eine andere Systematik der Rechtsschutzbestimmungen zu bevorzugen gewesen, die diesem Verhältnis (Regelfall – Ausnahme) besser Rechnung trägt. Gleichwohl kann auch der nun vorliegende Vorschlag unterstützt werden.

Art. 2a Abs. 3 E-VPR: Abstimmungstermine

Wir begrüssen und unterstützen das Bestreben, die Verordnung dahingehend zu ändern, dass in Jahren der Gesamterneuerungswahl des Nationalrates auf einen Abstimmungstermin Ende November verzichtet wird. Diese Anpassung, die auch vom Kanton St.Gallen in der Vergangenheit bereits verschiedentlich angeregt wurde, verschafft den Kantonen und Gemeinden Planungssicherheit im Hinblick auf die Terminierung eines möglichen zweiten Wahlgangs für die Ständeratswahlen.

¹ Vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C_225/2022 vom 14. Juli 2022 Erw. 4.2, sowie Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 12. Mai 2023 «22.3933 Mo. Ständerat (Stöckli). Neuausrichtung des Rechtswegs bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden», S. 2.